

49K - BESONDERE VEREINBARUNG ZUR UNFALLVERSICHERUNG

Verbesserte Gliedertaxe

Abweichend von Art. 7, Pkt. 2.2 AUVB gilt folgende verbesserte Gliedertaxe vereinbart:

Invaliditätsgrade bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit	Aktivseite	Passivseite
eines Armes	85 %	75 %
einer Hand	65 %	55 %
eines Daumens	20 %	15 %
eines Zeigefingers	15 %	5 %
eines anderen Fingers	10 %	5 %
eines Beines		80 %
eines Fußes		50 %
einer großen Zehe		5 %
einer anderen Zehe		2 %
bei völligem Verlust der Sehkraft beider Augen		100 %
bei völligem Verlust der Sehkraft eines Auges		60 %
der Sehkraft eines Auges, sofern die Sehkraft des anderen Auges bereits verloren war		80 %
Bei völligem Verlust des Gehörs beider Ohren		80 %
Bei völligem Verlust des Gehörs eines Ohres		35 %
wenn jedoch das Gehör des anderen Ohres vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war		45 %
des Geruchssinnes		10 %
des Geschmackssinnes		10 %
Verlust der Sprache		50 %
der Milz		10 %
einer Niere		20 %
sofern jedoch die zweite Niere vor Eintritt des Versicherungsfalles beeinträchtigt war oder durch den Versicherungsfall beide Nieren gleichzeitig beeinträchtigt sind		60 %
der weiblichen Brust (je Seite)		15 %
des männlichen Geschlechtsorgans		30 %

Für Arme, Hände und Finger erfolgt eine unterschiedliche Bemessung der Invaliditätsgrade nach Aktivseite und Passivseite. Die Aktivseite wird vom Versicherer in der Police bzw. in der schriftlichen Deckungszusage dokumentiert. Bei mehreren versicherten Personen muss die Aktivseite für jede Person gesondert bestimmt werden. Ist für die Versicherte Person keine Aktivseite festgelegt, wird für die Bemessung des Invaliditätsgrades der Mittelwert aus Aktiv- und Passivseite herangezogen.

Knochenbruch

Erweiterung für die Variante PLUS

Abweichend zu Police werden unabhängig vom Vorliegen einer dauernden Invalidität bei einem Knochenbruch, der sich während der Vertragslaufzeit ereignet, EUR 300,-- pro Schadensereignis bezahlt. Die Entschädigungsleistung steht nur einmal pro Versicherungsperiode je versicherte Person zur Verfügung.

Einschluss von Bewusstseinsstörungen

Klarstellung des Artikel 28, Pkt. 9 AUVB:

Definitiv als nicht wesentliche Beeinträchtigung durch Alkohol gilt als Lenker eines KFZ unter 0,5 Promille Blutalkoholgehalt ansonsten unter 1,2 Promille.

Kurbeihilfe

Abweichend vom vereinbarten Deckungsumfang beträgt die Kurbeihilfe EUR 750,--.

Sofortleistung

Bei folgenden unfallbedingten schweren Verletzungen wird eine Sofortleistung in Höhe von 5 % der versicherten Summe für dauernde Invalidität erbracht:

- Querschnittlähmung nach Schädigung des Rückenmarks
- Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnblutung

- Schwere Mehrfachverletzung/Polytrauma; Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:

- Fraktur des Beckens
- Fraktur der Wirbelsäule
- gewebezerstörender Schaden von zwei inneren Organen
- Verbrennungen III.Grades von mehr als 25 % der Körperoberfläche

Das Vorliegen einer schweren Verletzung ist unter Vorlage eines ärztlichen Befundberichtes nachzuweisen.

Der Anspruch auf Leistung entsteht nach Eintritt des Unfalles. Er erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Unfalltage an gerechnet.

Babygeld

Für versicherte Frauen leistet der Versicherer pro Vertrag einmalig nach Geburt eines Kindes und nach Vorlage der Geburtsurkunde einen einmaligen Betrag von EUR 75,-.

Voraussetzung ist, dass der betreffende Versicherungsvertrag auf mindestens drei Jahre abgeschlossen wurde und zum Zeitpunkt der Anspruchstellung auf Babygeld keine Prämienklage eingebracht wurde.

Erfolgt die Geburt innerhalb von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn, besteht kein Anspruch auf Babygeld.

Der Anspruch auf Babygeld ist innerhalb von sechs Monaten ab Geburt des Kindes anzumelden.

Bei Inanspruchnahme des Babygeldes ist keine Prämienfreistellung gemäß Artikel 18, Pkt. 2 AUVB möglich.

Spitalgeld

Bei der Vereinbarung eines Spitalgeldes gilt abweichend von Artikel 12, Pkt. 1 AUVB wird das Spitalgeld für längstens 730 Tage innerhalb von zwei Jahren ab dem Unfalltag gezahlt.

Flugunfall

In Erweiterung zu Artikel 6, Pkt. 4 sowie abweichend von Artikel 28, Pkt. 1 gelten Unfälle bei der Ausübung des Flugsports (Benutzung von Luftfahrtgeräten und Fallschirmabsprünge) mitversichert.

Diese Erweiterung gilt allerdings nicht bei regelmäßiger Ausübung des Flugsports. Eine Leistung wird nur für Tod, dauernde Invalidität und/oder Unfallhit erbracht. Die Leistung bleibt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen mit EUR 100.000,- begrenzt.

Mitversicherte Kinder im Rahmen der Familien- und Alleinerzieherunfall

Mitversichert gelten die im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder (auch Adoptivkinder). Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlischt der Versicherungsschutz für die mitversicherten Kinder automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle während aufrechem Versicherungsvertrag **neugeborenen Kinder** des Versicherungsnehmers ab dem Zeitpunkt der erfolgten Abnabelung (Durchtrennen der Nabelschnur). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie uns die Geburt innerhalb der ersten sechs Lebensmonate mitteilen.

Mitversicherte Kinder im Rahmen der Erwachsenen- und Partnerunfall

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle während aufrechem Versicherungsvertrag **neugeborenen Kinder** des Versicherungsnehmers ab dem Zeitpunkt der erfolgten Abnabelung (Durchtrennen der Nabelschnur). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass ab Vollendung des ersten Lebensjahres des neugeborenen auf eine Alleinerzieherunfallversicherung bzw. Familienunfallversicherung konvertiert wird.